

STADT BAD RAPPENAU
STADTTEIL ZIMMERHOF

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE KIESBGRUBENÄCKER“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.08.2023 bis 18.09.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	06.10.2023	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Natur- und Artenschutz <u>Schutzgebiete</u> Schutzgebiete sowie der Biotopverbund sind nicht betroffen. <u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Aus dem aktuellen Fachbeitrag Artenschutz geht hervor, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Von Seiten des Fachbüros wurden zwei Feldlerchenrevierzentren innerhalb des Bebauungsplans festgestellt; zwei weitere liegen innerhalb der Kulissenwirkung der am Rand eingegrünt Freiflächen-Solaranlage. Im Artenschutzbericht wird vorgeschlagen, vier Feldlerchenfenster im Gewann Hohläcker auf den Flurstücken 3019 und 3019/1 Gemarkung Heinsheim anzulegen. Auf die üblicherweise zusätzlich anzulegende Blühfläche soll verzichtet werden, da der Unterwuchs der Solarmodule als extensives Grünland angelegt wird und damit ausreichend geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung stünden. Der Standard für CEF-Maßnahmen für Feldlerchen befindet sich im Landkreis Heilbronn bei der Anlage von 2 Lerchenfenstern und 1.500 m² Blühfläche je verlorengehendem Feldlerchenrevier. Laut Artenschutzgutachten sollen nur die beiden im Plangebiet liegenden Reviere ausgeglichen werden, die beiden im Bereich der Kulissenwirkung liegenden Reviere werden nicht ausgeglichen. Für die Sicherstellung der Vermeidung von Verbotstatbeständen sind jedoch auch diese beiden Reviere auszugleichen. Es sind Fälle im Zusammenhang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bekannt, bei denen ein massives Meideverhalten der Feldlerchen zu beobachten war, in anderen Fällen war dies nicht zu verzeichnen und sogar Bruten fanden statt. Zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von	Wird zur Kenntnis genommen. Der Verlust und die Kompensationsnotwendigkeit zweier östlich an die Modulfelder angrenzender Feldlerchenreviere wird vom Gutachter nicht gesehen. Möglicherweise kann es zu einer geringfügigen Verschiebung der Revierzentren kommen. Ein in der Literatur beschriebenes mögliches Meideverhalten bei Bruten der Vögel bezieht sich auf die Modulreihen selbst und nicht auf angrenzende Flächen sowie ebenfalls nicht auf die Nahrungssuche. Es finden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Solarparks besteht insgesamt noch Forschungsbedarf. Es muss aktuell davon ausgegangen werden, dass alle 4 kartierten Brutreviere verloren gehen. Wir empfehlen ein Monitoring zur Feldlerche im Solarpark. Sollte dieses ergeben, dass die Feldlerche die Fläche trotz der Module zur Revierbildung nutzt, können die unten beschriebenen CEF-Maßnahmen verringert werden. Erst im Monitoring wird sich zeigen, wie sich die Verteilung der Bruten in Zukunft gestaltet. Als CEF-Maßnahme wird daher vorerst zusätzlich die Anlage von mehrjährigen, niedrigwüchsigen Blühstreifen/-flächen mit einer Mindestbreite von 10 Metern erforderlich. Die Gesamtgröße beträgt auf Grund der vier Reviere 6.000 m². Diese können entweder in Flächen von je 1.500 m² oder auch als größere zusammenhängende Flächen angelegt werden. Die Einsaat erfolgt mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft. Die Flächen sollen größtmögliche Abstände zu Gehölzen, Straßen und Siedlungen aufweisen. Die vier geplanten Lerchenfenster werden in Kombination mit den Blühflächen als ausreichend angesehen. Eine Nullaufnahme der Feldlerchenbruten in der Feldflur der festzulegenden CEF-Flächen ist in der Vogelbrutzeit 2024 zur Vorbereitung des Monitorings vorzunehmen, hier wird ebenfalls um Vorabstimmung gebeten. Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Dies ist bei den Lerchenfenstern entbehrlich, da die Sicherung auf Grund der wechselnden Lage schwierig umsetzbar ist. Für die dauerhaften mehrjährigen Blühflächen ist sie jedoch zwingend erforderlich. Zur Verkleinerung der Kulissenwirkung auf geschützte Feldbrüter sind zudem die östlichen Hecken bzw. die dortigen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Gruppenpflanzungen niedrigwüchsiger Gehölze vorzusehen. Der maximale Deckungsgrad ist dort auf 30 % zu reduzieren, um die Kulissenwirkung abzumildern und Bruten von Feldlerchen wahrscheinlicher zu machen. Die sonstigen im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind unverändert einzuhalten und umzusetzen.	sich laut Fachgutachter in der Fachliteratur auch zahlreiche Hinweise, die Bruten der Feldlerche in Freiflächen-Solaranlagen belegen. Ein vorhabenbedingter Verlust der beiden angrenzenden Reviere ist somit nach Einschätzung des Fachgutachters nicht zu erwarten. In der angrenzenden Ackerflur finden sich auch weiterhin ausreichende Nahrungshabitate für zwei Feldlerchenreviere, zumal wie beschrieben, auch die Flächen unterhalb der Module zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die CEF-Maßnahme sowie der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt: Es werden auf den Flurstücken 2647, 2648 und 3012 zwei Blühflächen mit jeweils 3.000 m² angelegt. Feldlerchenfenster werden keine angelegt. Im Rahmen eines Monitorings wird die Wirksamkeit der Maßnahme geprüft. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde entsprechend angepasst. Details können dem aktualisierten Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden. Die Hinweise können im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt werden. In die Festsetzung zur Randeingrünung wurde eine Zulässigkeit der Reduzierung des Deckungsgrades auf 30% entlang des östlichen Gebietsrand aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<u>Textteil</u> Die im Textteil aufgeführten Punkte werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden. Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen: <i>Wege, die der</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen bereits dieser Anregung: Es werden nur unbefestigte Zufahrt und Wartungsflächen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>inneren Erschließung der Anlage dienen, sind als Gras- oder Erdwege auszuführen. Sollten während der Bauzeit Schotterwege benötigt werden, sind diese zurückzubauen.</i>	zugelassen. Darüber hinaus können die Anregungen im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt werden.
			<u>Hinweise und Anregungen</u> - Die Naturschutzbehörde ist an der Baugenehmigung zu beteiligen. Konkrete Ausführungs- und Pflanzpläne sind hierbei zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Die im Umweltbericht dargelegte Moduldicke ist einzuhalten. - Eine Beleuchtung des Plangebietes ist aktuell nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft eine nachträgliche Genehmigung erwogen werden, kann dies nur in besonders begründeten Fällen möglich werden und ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. - Die Aufgaben der erforderlichen ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind wie im Umweltbericht ausgeführt vorzusehen, insbesondere auch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Auswahl der gebietsheimischen Saatgutmischung für die geplante insektenfreundliche Blühwiese, wie auch die Überwachung der Bepflanzungs- und Pflegeplanung (Erstellung eines Pflegehandouts für die Betreiber der Anlage). Je nach Zeitpunkt des Baubeginns sollte die Vergrämung von Feldbrütern rechtzeitig vor Beginn der Bauzeit zusätzlich mit Flatterbändern vorgesehen werden; zu diesem Zeitpunkt müssen die CEF-Maßnahmen bereits wirksam sein. - Laut Umweltbericht sollen Spontanbegrünungen anteilig zulässig sein, was versuchsweise im Frühjahr auf Teilflächen getestet werden kann, jedoch aus Erfahrung auf wüchsigen Standorten oft nicht zum gewünschten Erfolg führt. Einer blütenreichen Ausführung ist der Vorzug zu geben. Es wird angeregt, Heudruschverfahren unter Verwendung von Material noch abzustimmender Spenderflächen als eine Alternative zur Einsaat zu erwägen. Im Zuge der Ausführungsplanung (die spätestens zur Baugenehmigung vorzulegen ist) sind Name und Telefonnummer der mit der ÖBB beauftragten Person der unteren Naturschutzbehörde bei Baubeginn mitzuteilen.	Die Hinweise und Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans oder das Bebauungsplanverfahren.
			Landwirtschaft <u>Hinweise und Anregungen</u> Wir möchten drauf hinweisen, dass durch die geplanten Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken kein 100 Prozentiger Rückbau in der Zukunft möglich sein wird. Somit kann nur ein Teil der Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob diese bepflanzten aber für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbaren Flächen als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können. Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer Nutzung des Grünschnitts ausgegangen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist erst im Falle eines erforderlichen Rückbaus relevant. Eine entsprechende Prüfung kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren erfolgen. Eine Sicherung der Verwertung von Mahd/Grünschnitt kann nicht auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen und ist unabhängig davon ggf. vertraglich zu regeln.
			Grundwasser/Altlasten/Boden <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Erläuterungsbericht bleiben aufgrund der geplanten Bauweise die Bodenfunktionen inklusive Versickerungsfähigkeit und die Grundwasserneubildung größtenteils bestehen. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes wird in den Planunterlagen eingegangen, Maßnahmen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zur Vermeidung von negativen Einwirkungen auf das Grundwasser sind vorgesehen. Aus grundwasserfachlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken. <u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Oberirdische Gewässer Die Belange oberirdischer Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. <u>Hochwasserschutz</u> Das vom Vorhaben betroffene Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt. <u>Starkregen</u> Eine Starkregenrisikobewertung liegt für diesen Bereich nicht vor. Nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland ist mit einer Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und des Niederschlagabflussverhaltens zu rechnen. Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht des Bereichs Oberirdische Gewässer keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Immissionsschutz und Gewerbe In der Dokumentation der Behandlung von Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Stand vom 30.6.2023 ist festgelegt: „Bereits in der Vorabstimmung wurde die Notwendigkeit eines Blendgutachtens fachlich begründet“. Dieses Gutachten liegt zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Insofern bestehen	Es wurde ein Blendgutachten mit Datum vom 09.07.2023 durch die Zehndorfer Engineering GmbH erstellt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			diesbezüglich weiterhin Bedenken und eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund der unvollständigen Planunterlagen nicht abgegeben werden. Spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist dem Fachbereich Immissionsschutz und Gewerbe ein Blendgutachten vorzulegen.	<u>Nachbarschaft</u> Es werden Reflexionen in Richtung der Nachbarn stattfinden. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung (welche gemäß Richtlinie relevant ist) liegt überall deutlich unter den Grenzwerten der Richtlinie. <u>Straße</u> In Richtung dieser Immissionspunkte können kurze Reflexionen auftreten, welche jedoch immer vollständig außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrzeuglenker liegen und daher keine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen. → Durch die Solaranlage werden also keine gefährlichen Blendungen des Straßenverkehrs und keine erhebliche Blendwirkung in Richtung der Nachbarschaft verursacht.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.09.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Fotovoltaik, unsere informellen Abstimmungen und unsere Stellungnahme vom 05.04.2023 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Über die Hälfte der Planungsfläche liegt in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. Wie in unserer o.g. Stellungnahme ausführlich dargelegt, betrachten wir das geplante Vorhaben als Solarthermieprojekt. In Verbindung mit der durchgeführten Alternativenprüfung und dem Nachweis der Standortgebundenheit, der geplanten Eingrünung der Fläche und dem Nachweis, dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht infrage gestellt werden, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Aufnahme der Festsetzung zum Ausschluss der Verwendung wasserbelastender Stoffe in den Textteil. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		05.04.2023	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Über die Hälfte der Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Da es sich bei der Planung um eine Solarthermieanlage ergänzt durch Freiflächenphotovoltaik zur Wärmegewinnung handelt, greift die Teilfortschreibung Fotovoltaik in diesem Fall nicht. Eine reine Freiflächenphotovoltaikanlage wäre an dieser Stelle im Regionalen Grünzug nicht möglich. Dies liegt insbesondere an den hochwertigen Böden der Stufe Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 sowie der Größe. Beider vorliegenden Planung wird maximal 40 % Freiflächenphotovoltaik umgesetzt. Die anderen mindestens 60 % werden für Solarthermie genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen.

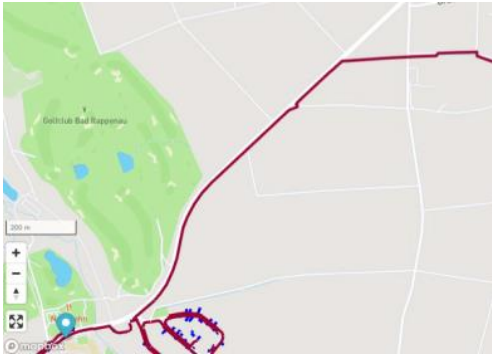
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Wir kommen daher zu der Einschätzung, dass es sich um ein Solarthermieprojekt handelt.</i>	<i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich laut Einschätzung des Regionalverbandes um ein Solarthermieprojekt handelt.</i>
			<i>Im vorliegenden Fall ist daher eine allgemeine Ausnahme nach der Begründung des Plansatzes 3.1.1 zu prüfen. Wir sehen eine Bedeutung für die Allgemeinheit als gegeben. Diese ergibt sich aus dem Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung. Zudem wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die eine Standortgebundenheit besonders wegen der Lage an der bestehenden Wärmeleitung nachweist. Wir begrüßen die Eingrünung der Fläche. Bei einer allgemeinen Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 dürfen außerdem die Funktionen des Grünzugs nicht infrage gestellt werden. Hier sind besonders die Funktionen Landwirtschaft und Wasser auf der vorliegenden Fläche zu beachten. Unter anderen da hier auch vorher schon teilweise Energiepflanzen angebaut wurden, sehen wir die Funktion Landwirtschaft des Grünzugs nicht in Frage gestellt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir gehen davon aus, dass die Flüssigkeit in den (Vakuum-)Röhren der Solarmodulen und Leitungen ohne wasserbelastende Stoffe (wie z.B. Frostschutzmittel) gestaltet werden. Wir bitten dies noch in den Textteil aufzunehmen.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und ein Hinweis zum Verzicht auf Frostschutzmittel in Solarthermieanlagen in den Textteil aufgenommen.</i>
			<i>Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Solarthermie- und Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Bad Rappenau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>
			<i>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	18.09.2023	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt. (4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.	Die Ausführungen und die Befürwortung der Planung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (8) Mit der Planung eines Sondergebiets „Solarenergie“ mit einer Größe von ca. 11,4 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Solarthermieanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	
			Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.08.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01031 vom 28.03.2023 sowie Hinweis Ziffer 7 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 30.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.03.2023	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss und Holozänen Abschwemmungen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung	Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</i>	
			Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.09.2023	Mit Mail vom 04. April 2023/PTI 21-Betrieb, Az. 2023B_108 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		03.04.2023	<i>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Planersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vodafone GmbH	18.09.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Syna GmbH	18.08.2023	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung zum im Betreff genannten Bebauungsplan. Leider wurden unsere Anregungen und Hinweise nicht ausreichend berücksichtigt.	Um größtmögliche Flexibilität im Rahmen der Ausführungsplanung zu bieten, wurden großzügige Baugrenzen festgesetzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anbei unser Schreiben vom 27.03.2023 mit der Bitte um Ergänzung des Bebauungsplans um nachfolgende Punkte: - Die im betroffenen Bereich befindlichen Mittelspannungskabel dürfen nicht überbaut werden (z.B. mit PV Modulen). - Es dürfen keine Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden. Sollte die Firma Bauer Holzenergie beabsichtigen die Flurstücke 2996 und 2997 (Verkehrsflächen) von der Stadt Bad Rappenau zu erwerben, muss vorher zwingend mit der Syna GmbH eine Dienstbarkeit für Energieversorgungskabel abgeschlossen werden.	Im Rahmen einer Abstimmung zwischen Investor und Syna GmbH wurde festgelegt, dass die betroffene Leitung in ein anderes Grundstück des Investors verlegt wird. Die Einwendungen konnten somit ausgeräumt werden.
		27.03.2023	<i>Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Im betroffenen Bereich befinden sich Mittelspannungskabel der Syna GmbH, diese dürfen nicht überbaut oder freigelegt werden. Bei Anpflanzungen von Bäumen wird ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Wir gehen davon aus, dass die Kosten dafür der Erschließungsträger übernimmt. Der Anschluss von Einspeiseanlagen ist bei unserem Bereich Einspeiser zu beantragen.</i>	<i>Der Hinweis ist bei Umsetzung der Pflanzvorgaben zu beachten. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</i>
			<i>Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>
8.	NeckarCom Telekommunikation GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Terranets BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Transnet BW GmbH	15.08.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20230810-0662 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Amprion GmbH	16.08.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
12.	Deutsche Gigasetz GmbH	31.08.2023	Zum Augenblick Ihrer Anfrage befinden wir uns in den von Ihnen angefragten Gebieten im Ausbau. So können wir Ihnen den aktuellen Stand zusenden. Dieser kann sich aber täglich verändern. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten sie Arbeiten im angegebenen Bereich vornehmen, so empfehlen wir dies mit Handschachtung zu tun.	Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung
13.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	27.10.2023	Nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	NABU Östlicher Kraichgau e.V.	03.09.2023	Dem Bebauungsplan wird nicht entgegengetreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Siegelbach	27.09.2023	Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 von den Plänen Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Bad Wimpfen	13.09.2023	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	Stadt Bad Rappenau Baurechtsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Liegenschaften	10.08.2023	Die Eigentumsfrage der städt. Weggrundstücke Flst.Nr. 2996 und T.v. Flst.Nr. 2997 sollte noch vor Rechtskraft des B-Plans geklärt werden. Die heute erreichte mündliche Absprache muss noch vom OB genehmigt werden. Danach kann die Vermessung beauftragt werden, die die Grundlage des notariellen Vertrags bildet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21.	Stadt Bad Rappenau Ordnungsamt / Straßenverkehrswesen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt - Umweltamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Bad Rappenau Freiw. Feuerwehr.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Bad Rappenau Klimamanager		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.